

Diesen sechs Personen, von denen die bei 1 bis 4 genannten durch den Advokat Frenkel in Leipzig und die bei 5 und 6 genannten durch den Advokat Moritz Kuhn in Dresden vertreten waren, ist im Juni 1855 die gesammte Nachlassmasse vom Landgericht Pirna ausgeantwortet oder zur weiteren Verfügung überlassen worden.

Bis dahin hatten verschiedene Andere, insbesondere Karl Christian Gottlieb Rodig in Kottbus, Karl Gottfried Rodig in Dresden, Johann Christian Rodig in Bischofswerda und mehrere von Personen Namens Rodig Abstammende ebenfalls Ansprüche auf den Nachlaß und Widerspruch gegen dessen Aushändigung erhoben. Weil sie aber entweder keine oder doch keine nähere Verwandtschaft mit dem Erblasser darthun konnten, als die oben bei 1 bis 6 Aufgeführten, wurden ihr Widerspruch und die gegen dessen Nichtbeachtung eingelegten Rechtsmittel in allen Instanzen zurückgewiesen.

Ediktalien zur Ermittlung unbekannter Erben sind vom Landgericht Pirna nicht erlassen worden. Nachdem die unter 1 bis 6 Genannten ihre Erbberechtigung erwiesen hatten, war gemäß den damals geltenden Vorschriften der §§ 115, 120 Satz 2 des Erbfolgemandats vom 31. Januar 1829 mit Erlassung von Ediktalien nicht zu verfahren, sondern denjenigen, die ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben glaubten, die Verfolgung ihrer Ansprüche im Klagewege gegen die als nächste Erben Gerechtfertigten zu überlassen. Ebensovienig hat sich das Nachlaßgericht mit der Vertheilung der Verlassenschaft zu befassen gehabt, da sämmtliche Erben volljährig waren.

Davon, daß Ihr vormals in Sebnitz wohnhaft gewesener Vater Johann Christoph Rodig zur Zeit des Todes des Erblassers wegen Abwesenheit bevormundet worden sei, hat sich nichts in Erfahrung bringen lassen. Nach Anzeige des Amtsgerichts Sebnitz sind bei diesem weder bezügliche Akten noch sonstige Nachrichten darüber aufzufinden gewesen.

Im übrigen sind dem Justizministerium erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit Ihrer Annahme beigegeben, daß Ihr genannter Vater und dessen Schwester, Johanne Rosine verhehelichte Berthold in Sebnitz, mit dem Erblasser im sechsten Grade verwandt gewesen seien. Nach Ihren Angaben soll der Urgroßvater Ihres Vaters der Häusler Johann Rodig in Niederneukirch gewesen sein.

Der Urgroßvater des Erblassers ist dagegen, wie aus einem bei den Nachlassakten in beglaubigter Abschrift befindlichen Zeugnisse hervorgeht, der Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische General-Accis-Einnehmer Johann Rodig in Camenz gewesen. Trotz der Uebereinstimmung von Vor- und Zunamen scheint daher der Johann Rodig benannte Vorfahre Ihres Vaters eine andere Person als der Urgroßvater des Dr. Johann Christian Rodig gewesen zu sein, in einem Stammbaume, den einer der vermeintlichen Erben zu den Nachlassakten beigebracht hat, ist denn auch der Hausbesitzer und Zimmerhauer Johann Rodig in Niederneukirch als Geschwisterkind des Königlich und Kurfürstlichen Accis-Einnehmers Johann Rodig in Camenz aufgeführt. Haben aber Ihr Vater und der Erblasser keinen gemeinschaftlichen Urgroßvater gehabt, so sind beide nicht im sechsten, sondern in einem entfernteren Grade miteinander verwandt gewesen. Den bei 1 bis 6 aufgeführten Personen hätte alsdann in Ansehung der Beerbung des Dr. Johann Christian Rodig wegen ihres näheren verwandtschaftlichen Verhältnisses zu diesem der Vorzug vor Ihrem Vater gebührt (§ 45 des angezogenen Erbfolgemandats).

Sollten Sie dieses Bedenkens ungeachtet der Meinung sein, den zur Zeit vollständig fehlenden Nachweis führen zu können, daß Ihr Vater mit dem Erblasser